

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 2. Juli.

A m t l i c h e s.

Es ist zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern gekommen, daß in vielen Theilen Schlesiens an öffentlichen Orten Hazardspiele getrieben werden. Anscheinend waltet dabei zum Theil die irrige Voraussetzung ob, daß solche Spiele zu den erlaubten Privatspielen gehören. Eine solche Voraussetzung entspricht jedoch den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht, deren Aufrechterhaltung in dem Willen Sr. Majestät des Königs liegt, und die gegenwärtig in allen deutschen Bundesstaaten mit besonderer Strenge durchgeführt wird, so daß die Aufhebung fast aller öffentlichen Spielbanken bereits durchgeführt ist.

Somit wird denn besonders bekannt gemacht, daß gegen diejenigen, welche sich bei dergleichen verbotenen Hazardspielen betreten lassen, oder welche dergleichen Spiele bei sich veranstalten und dulden, ohne Ansehen der Person, unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafmaassregeln werde eingeschritten werden, und daß die Contravenienten sich demgemäß alle nachtheiligen Folgen ihres gesetzwidrigen Treibens selbst beizumessen haben werden.

Sämmtliche Ortspolizei-Behörden und die Königl. Gendarmen werden zugleich zur strengsten Vigilanz auf das Unwesen des Hazardspieles angewiesen, und haben sie jeden Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften, welchem Stande er auch angehören mag, unnachsichtlich und ohne Verzug dem competenten Gericht zur Bestrafung anzuzeigen.

Habelschwerdt den 29. Juni 1845.

Königl. Landraths-Amt.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern die Einführung einer neuen Art von Quittungsbüchern für die, mit Gnabengehalt betheiligten Invaliden vom 1. Januar c. ab angeordnet.